Stadt Wipperfürth

N I E D E R S C H R I F T

Sitzung:	Stadtrat II / 3
Sitzungstag:	Dienstag, den 14.12.2004
Sitzungsort:	Altes Seminar, Ratssaal, Lüdenscheider Straße 48
Beginn:	16:30 Uhr
Ende:	20:20 Uhr

TAGESORDNUNG

1. Öffentliche Sitzung

1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

1.1.1. Anerkennung der Tagesordnung

1.1.2. Einwohnerfragestunde

1.1.3. Bericht über die Ausführung der Beschlüsse
Vorlage: M/2004/55

1.2. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NW

1.3. Dringliche Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NW

1.4. Beschlüsse

1.4.1. Einbringung der Haushaltssatzung 2005 / 2006 mit Haushaltsplan und Anlagen
Vorlage: V/2004/63

1.4.2. Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2004 nach dem Stand vom 27.10.2004
Vorlage: V/2004/62

1.4.3. Wahlen zu den Ausschüssen, Ausschuss für Schule und Soziales
Vorlage: V/2004/97

1.4.4. Bestellung bzw. Vorschlag von Vertretern der Stadt Wipperfürth zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organen, Beiräten und Ausschüssen juristischer Personen oder Personengesellschaften gemäß § 113 GO NW
Vorlage: V/2004/55

1.4.5. Bildung einer Einigungsstelle nach § 67 des Personalvertretungsgesetzes
Vorlage: V/2004/65

1.4.6. Straßenausbaumaßnahme Lerchenweg
Vorlage: V/2004/99

1.4.7. Änderung der Betriebssatzungen bzgl. der Reorganisation der städtischen Eigenbetriebe
Vorlage: V/2004/98

1.5. Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

1.5.1. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wipperfürth über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
Vorlage: V/2004/61

1.5.2. XIX. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2004/95

1.5.3. V. Änderung der Friedhofsgebührensatzung
Vorlage: V/2004/59

1.5.4. Beschluss der Haushaltssatzung 2005 / 2006 mit Haushaltsplan und Anlagen
Vorlage: V/2004/56

1.5.5. Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Wipperfürth im Haushaltsjahr 2005 und im Haushaltsjahr 2006 (Hebesatzsatzung)
Vorlage: V/2004/32

1.5.6. III. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2004/64

1.5.7. Reorganisation der städtischen Eigenbetriebe im Hinblick auf die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF)
Vorlage: V/2004/92

1.5.8. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Oberbergischen Kreis über die Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Oberbergischen Kreises
Vorlage: V/2004/100

1.5.9. Straßenbeleuchtungsvertrag
Vorlage: V/2004/70

1.5.10. II. Änderungssatzung zur Satzung für die Musikschule der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2004/81

1.5.11. V. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2004/82

1.5.12. Maßnahmen zur Absicherung der Kinder- und Jugendarbeit,Aktive Unterstützung konkreter Leistungsverpflichtungen für das Land und die Kommunen durch Vertreter der Stadt in den verschiedenen Gremienhier: Bürgeranregungen mehrerer Jugendlicher aus Wipperfürth und Hückeswagen sowie der Parte Liberale Demokraten, Bezirk Köln
Vorlage: V/2004/96

1.5.13. Bebauungsplan Nr. 34 Kreuzberg-Lehmkuhlen, 5. ÄnderungBeschluss als Satzung
Vorlage: V/2004/84

1.5.14. Bebauungsplan Nr. 67.3 Wilhelmshöhe, 1. ÄnderungBeschluss als Satzung
Vorlage: V/2004/85

1.5.15. Bebauungsplan Nr. 82 von-Ketteler-StraßeBeschluss als Satzung
Vorlage: V/2004/86

1.5.16. VIII. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Ent-wässerungssatzung der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2004/90

1.5.17 Gültigkeitserklärung der Stadtrats- und Bürgermeisterwahl 2004 in Wipperfürth
. Vorlage: V/2004/91

1.6. Anfragen

1.6.1. Anfrage des Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 02.12.2004Zukunft der Kinderbetreuung in Wipperfürth
Vorlage: A/2004/8

1.7. Anträge

1.7.1. Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 02.12.2004Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) in Bezug auf die Bauhöhenbeschränkung von Windkraftanlagen in den ausgewiesenen Vorrangflächen von 90 m auf 120 m
Vorlage: A/2004/9

1.7.2. Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 02.12.2004Aufhebung der zeitlichen Begrenzung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 km/h auf der Lüdenscheider Straße
Vorlage: A/2004/7

1.8. Mitteilungen

1.8.1. Städtischer Beteiligungsbericht 2003
Vorlage: M/2004/40

Stadt Wipperfürth

A N W E S E N H E I T S L I S T E

zur Sitzung des *Stadtrates*,
am *14.12.2004*
von *16:30* Uhr bis *20:20* Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r

Forsting, Guido — Bürgermeister

Ratsmitglieder

Billstein, Regina
Blechmann, Karin
Bongen, Hermann-Josef
Brachmann, Peter
Bremerich, Josef
Büchler, Willi
Clemens, Beate
Frielingsdorf, Hans-Otto
Funke, Jürgen
Gehle, Lorenz
Gottlebe, Joachim
Grolewski, Joachim
Grüterich, Norbert
Höhfeld, Rolf
Klett, Stefan
Kohlgrüber, Gerd
Koppelberg, Harald
Kremer, Stephan
Lang, Uwe
Mederlet, Frank
Neuhaus, Ursula
Palubitzki, Lothar
Pehlke, Michael Dr.
Scherkenbach, Friedhelm
Schmitz, Andreas
Schmitz, Annekathrin
Schmitz, Bernd

Schneider, Eva
Stefer, Michael
Stein, Günter
Weingärtner, Bastian
Wurth, Ralf

Verwaltungsvertreter/in

Barthel, Volker
Hachenberg, Friedrich
Orbach, Kurt
Wollnik, Lothar

Schriftführer/in

Breuer, Reinhard

Entschuldigt fehlen:

Ratsmitglieder

Ahus, Margit
Schüler, Heinz

1 Öffentliche Sitzung

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister **Forsting** stellt fest, dass zur heutigen Sitzung form- und fristgemäß eingeladen wurde und dass der Rat beschlussfähig ist.

1.1.1 Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird in der Form der Einladung einvernehmlich anerkannt.

1.1.2 Einwohnerfragestunde

Einwohnerfragen werden in der Sitzung nicht gestellt. Schriftliche Fragen sind ebenfalls nicht eingegangen.

1.1.3 Bericht über die Ausführung der Beschlüsse Vorlage: M/2004/55

Der Rat nimmt den Bericht über die Ausführung der Beschlüsse, der der Einladung beigefügt war, ohne Wortmeldungen zur Kenntnis.

1.2 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NW

1.3 Dringliche Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NW

1.4 Beschlüsse

1.4.1 Einbringung der Haushaltssatzung 2005 / 2006 mit Haushaltsplan und Anlagen Vorlage: V/2004/63

Beschluss:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2005 / 2006 mit dem dazu gehörenden Haushaltsplan und seinen Anlagen, insbesondere dem Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2005 - 2010 und den Wirtschaftsplänen 2005 für die Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung, Baubetriebshof und Hallenbäder wird zur Vorberatung an die zuständigen Ausschüsse (Haupt- und Finanzausschuss bzw. Werksausschuss) verwiesen.

Die Beschlussfassung ist für die Sitzung des Rates am 14. Dezember 2004 vorgesehen.

Abstimmergebnis: einstimmig

1.4.2 Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2004 nach dem Stand vom 27.10.2004

Vorlage: V/2004/62

Beschluss:

Die in der Vorlage aufgeführten Haushaltsüberschreitungen des **Verwaltungshaushaltes** in Höhe von **500.000 €** und des **Vermögenshaushaltes** in Höhe von **170.000 €** werden genehmigt.

Abstimmergebnis: einstimmig

1.4.3 Wahlen zu den Ausschüssen, Ausschuss für Schule und Soziales
Vorlage: V/2004/97

Beschluss:

Als sachkundiger Einwohner des Ausschusses für Schule und Soziales, der zugleich als Vertreter der evangelischen Kirche gemäß § 12 Schulverwaltungsgesetz ist, wird Herr Pfarrer Karsten Brücker gewählt.
Zu dessen persönlichem Stellvertreter wird Herr Pfarrer Peter Hennecke gewählt.

Abstimmergebnis: einstimmig

1.4.4 Bestellung bzw. Vorschlag von Vertretern der Stadt Wipperfürth zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organen, Beiräten und Ausschüssen juristischer Personen oder Personengesellschaften gemäß § 113 GO NW
Vorlage: V/2004/55

Beschluss:

Der Rat entsendet nach § 113 Abs. 2 GO NW folgende Vertreter in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen zur Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte bzw. schlägt folgende Vertreter vor:

	Bisher		**Neu**	
Gremium	**Mitglied**	**stellvertr.** Mitglied	**Mitglied:**	**stellvertr. Mitglied**
ASTO-Verbands-versammlung	Stein, Günter	Gottlebe, Joachim	Blechmann, Karin	Gottlebe, Joachim
Regionalrat Oberberg der **Kreissparkasse Köln**	Stein, Günter	./.	Schüler, Heinz	./.
WEG-Aufsichtsrat	Stein, Günter	Schüler, Heinz	Gottlebe, Joachim	Schüler, Heinz
WEG-Gesellschafter-versammlung	Gottlebe Joachim	Schüler, Heinz	Schüler, Heinz	Blechmann, Karin

Abstimmergebnis: einstimmig

1.4.5 Bildung einer Einigungsstelle nach § 67 des Personalvertretungsgesetzes
Vorlage: V/2004/65

Beschluss:

Im Einvernehmen mit dem Personalrat besteht die bei der Stadt Wipperfürth gemäß § 67 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG NW) zu bildende Einigungsstelle aus dem unparteiischen Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie je 6 Beisitzern.

Ebenfalls einvernehmlich werden bestellt:

als Vorsitzender: Herr Dr. Kurt Wester,
Richter beim Arbeitsgericht Köln

als stellvertretender Vorsitzender: Herr Armin Lührs,
Direktor des Amtsgerichts Wipperfürth.

Der Rat (Oberste Dienstbehörde) bestellt als Beisitzer:

1. Grüterich, Norbert
2. Stefer, Michael
3. Brachmann, Peter
4. Schneider, Eva
5. Kohlgrüber, Gerd
6. Grolewski, Joachim

Diese Beisitzer gelten für den Fall des konkreten Tätigwerdens der Einigungsstelle dem Vorsitzenden gegenüber nacheinander als vorgeschlagen im Sinne des § 67 Abs. 3 LPVG NW.

Abstimmergebnis: einstimmig

1.4.6 Straßenausbaumaßnahme Lerchenweg
Vorlage: V/2004/99

Beschluss:

Nach einem Ratsbeschluss vom 19.12.2000 (T.O.P. 1.5.1., Ziff. 1c) werden die von einer Generalinstandsetzung von Gemeindestraßen betroffenen Eigentümer über die Höhe der zu erwartenden anteiligen Kosten und den Zeitpunkt der Maßnahmen mit einer Vorlaufzeit von zwei Jahren informiert.
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Bauwesen wird im Falle der anstehenden Straßenausbaumaßnahme Lerchenweg ermächtigt, einer Ausnahme von diesem Ratsbeschluss zuzustimmen, sodass der Ausbau - je nach Ausgang der Informationsveranstaltung am 15.12.2004 - möglicherweise bereits im Jahre 2005 oder zumindest im Jahre 2006 erfolgen kann.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Bauwesen ist in der Sitzung am 23.02.2004 über das Ergebnis der Informationsveranstaltung am 15.12.2004 zu unterrichten.

Abstimmergebnis: einstimmig

Der gefasste Beschluss kommt nach längerer Diskussion als Kompromiss zustande. Der Beschlussentwurf der Verwaltung ist nachrichtlich aufgeführt:

„Der Beschluss des Rates vom 19.12.2000 hinsichtlich einer Vorlaufzeit von 2 Jahren bei beitragsauslösenden Straßenausbaumaßnahmen findet keine Anwendung auf die nochmalige Herstellung der Anliegerstraße Lerchenweg."

1.4.7 Änderung der Betriebssatzungen bzgl. der Reorganisation der städtischen Eigenbetriebe Vorlage: V/2004/98

Beschluss:

Die als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Betriebssatzungen für

- den Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Wipperfürth (Anlage 1),
- die Hallenbäder der Stadt Wipperfürth (Anlage 2),
- den Baubetriebshof der Stadt Wipperfürth (Anlage 3)

werden mit Wirkung vom 01.01.2005 beschlossen.

Abstimmergebnis: einstimmig

Anlagen:
Betriebssatzungen

Anlage 1 zu T.O.P. 1.4.7

Betriebssatzung
für den Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Wipperfürth vom .....

Aufgrund der §§ 7, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) = Artikel 16 des Gesetzes über eine Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Wipperfürth am 14.12.2004 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Der Abwasserbeseitigungsbetrieb Wipperfürth wird als Eigenbetrieb gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 3 GO NW nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die ordnungsgemäße Beseitigung von Abwässern und alle dem Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2
Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen **"Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Wipperfürth"**.

§ 3
Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Stadt Wipperfürth besteht aus einem/r Betriebsleiter/in. Der/Die Betriebsleiter/in bestellt eine/n oder mehrere Vertreter/innen. Diese sind nicht Mitglied der Betriebsleitung im Sinne der Eigenbetriebsverordnung bzw. dieser Satzung.

(2) Der Abwasserbeseitigungsbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere:
1. Einsatz des Personals,
2. Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen,
3. Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
4. Abschluss von Werkverträgen,

5. Erteilung von Aufträgen bis zur Höhe von 25.000 Euro und bei notwendiger Änderung oder Erhöhung des Auftrages -soweit keine Mehrleistungen erbracht werden- Genehmigung der Überschreitung der Auftragssumme um höchstens 10 %;

   Übersteigt im Rahmen der Durchführung eines Objektes die Summe der durch die Betriebsleitung erteilten Aufträge für verschiedene Einzelleistungen den Betrag von 25.000 Euro, so hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss in seiner nächsten Sitzung über diese Auftragsvergaben schriftlich zu unterrichten,
6. Erteilung der nach der VOL zu vergebenden Aufträge bis zu einer Höhe von 150.000 Euro,
7. Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,
8. Anschluss von Gestattungsverträgen über die Verlegung von Kanalleitungen sowie über die Einräumung von Leitungsrechten mit privaten Grundstückseigentümern,
9. Aufnahme von Krediten im Rahmen des unter Punkt II. des Wirtschaftsplanes festgesetzten Gesamtbetrages.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Abwasserbeseitigungsbetriebes verantwortlich.

§ 4
Betriebsausschuss

(1) Für den Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Wipperfürth, die Hallenbäder der Stadt Wipperfürth und den Baubetriebshof der Stadt Wipperfürth wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet. Der Betriebsausschuss besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

a) Zustimmung von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 25.000 Euro, bei Verträgen nach VOL den Betrag von 150.000 Euro, übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit der Rates vorbehalten sind;

b) Stundung von Geldforderungen bei Beträgen über 25.000 Euro, soweit der Stundungszeitraum über 6 Monate hinausgeht. Stundungen sind nur befristet auszusprechen. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Abgabenordnung über Stundung (§ 222) und Verzinsung (§§ 234, 238 - 239) entsprechend anzuwenden.

c) Niederschlagung von Geldforderungen bei Beträgen über 5.000 Euro,

d) Erlass von Geldforderungen (Abgaben und sonstige Geldansprüche) bei Beträgen über 2.500 Euro.

(3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. (2) Satz 2 GO NW gilt entsprechend.

(4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.

§ 5
Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6
Bürgermeister

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten des Abwasserbeseitigungsbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.

(3) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 7
Stadtkämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anfordern alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8
Personalangelegenheiten

(1) Bei dem Abwasserbeseitigungsbetrieb sind in der Regel Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen.

(2) Die Angestellten und Arbeiter des Abwasserbeseitigungsbetriebes werden auf Vorschlag der Betriebsleitung vom Bürgermeister eingestellt, eingruppiert und entlassen. Die Zuständigkeiten für personalrechtliche Entscheidungen ergeben sich aus § 14 der Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die bei dem Abwasserbeseitigungsbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Abwasserbeseitigungsbetriebes vermerkt. Entsprechende Regelungen bezüglich der Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten enthält die Hauptsatzung.

§ 9
Vertretung des Abwasserbeseitigungsbetriebes

(1) Der/Die Betriebsleiter/in vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Abwasserbeseitigungsbetriebes, die seiner/ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten des Abwasserbeseitigungsbetriebes vertritt der Bürgermeister die Stadt.

(2) Der/Die Betriebsleiter/in unterzeichnet unter dem Namen "Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Wipperfürth" ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit seiner/ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "im Auftrag".

In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Der Bürgermeister - Abwasserbeseitigungsbetrieb Wipperfürth -" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

Die verpflichtenden Erklärungen nach § 64 (1) GO NW unterzeichnet der Bürgermeister oder sein/e Stellvertreter/in gemeinsam mit der/dem Betriebsleiter/in oder der/dem jeweils sachlich zuständigen Vertreter/in im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 10
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 11
Stammkapital

Das Stammkapital des Abwasserbeseitigungsbetriebes beträgt 2.000.000,-- Euro.

§ 12
Wirtschaftsplan

(1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

(2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplans, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig (vgl. § 16 Abs. 5 Satz 1 EigVO NRW). Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 30 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

§ 13
Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebssausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14
Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 15.12.1999 in der Fassung der IV. Änderung der Satzung vom 15.05.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung für den Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den .....

(Guido Forsting)
Bürgermeister

Anlage 2 zu T.O.P. 1.4.7

Betriebssatzung

für die Hallenbäder der Stadt Wipperfürth vom .....

Aufgrund der §§ 7, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) = Artikel 16 des Gesetzes über eine Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Wipperfürth am 14.12.2004 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Die städtischen Bäder "Hallenbad Walter-Leo-Schmitz-Bad" und "Hallenbad Ringstraße" werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Führung der städtischen Bäder als öffentliche Einrichtung für die Erholung, die Gesundheitsförderung und die sportliche Betätigung der Bevölkerung und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2
Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen **"Hallenbäder der Stadt Wipperfürth"**.

§ 3
Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Hallenbäder besteht aus einem/r Betriebsleiter/in. Der/Die Betriebsleiter/in bestellt eine/n oder mehrere Vertreter/innen. Diese sind nicht Mitglied der Betriebsleitung im Sinne der Eigenbetriebsverordnung bzw. dieser Satzung..

(2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere:
1. Einsatz des Personals,
2. Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
3. Erteilung von Aufträgen bis zur Höhe von 25.000 Euro,
4. Aufnahme von Krediten im Rahmen des im Wirtschaftsplan festgesetzten Gesamtbetrages.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.

§ 4
Betriebsausschuss

(1) Für den Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Wipperfürth, die Hallenbäder der Stadt Wipperfürth und den Baubetriebshof der Stadt Wipperfürth wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet. Der Betriebsausschuss besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss in den ihm von Stadtrat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie bei Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 25.000 Euro übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.

(3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW gilt entsprechend.

(4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebssausschusses.

§ 5
Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6
Bürgermeister

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.

(3) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken

der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebssausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 7
Stadtkämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahreabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8
Personalangelegenheiten

(1) Beim Eigenbetrieb Hallenbäder sind in der Regel Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen.

(2) Die Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes Hallenbäder werden auf Vorschlag der Betriebsleitung vom Bürgermeister eingestellt, eingruppiert und entlassen. Die Zuständigkeiten für personalrechtliche Entscheidungen ergeben sich aus § 14 der Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die bei dem Eigenbetrieb Hallenbäder beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes vermerkt. Entsprechende Regelungen bezüglich der Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten enthält die Hauptsatzung.

§ 9
Vertretung des Eigenbetriebes Hallenbäder

(1) Der/Die Betriebsleiter/in vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes Hallenbäder, die seiner eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes Hallenbäder vertritt der Bürgermeister die Stadt.

(2) Der/Die Betriebsleiter/in unterzeichnet unter dem Namen "Hallenbäder der Stadt Wipperfürth" ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit seiner/ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "im Auftrag".

In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Der Bürgermeister - Hallenbäder der Stadt Wipperfürth -" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

Die verpflichtenden Erklärungen nach § 64 (1) GO NW unterzeichnet der Bürgermeister oder sein/e Stellvertreter/in gemeinsam mit der/dem Betriebsleiter/in oder der/dem jeweils sachlich zuständigen Vertreter/in im Sin-

ne des § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 10
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 11
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes Hallenbäder beträgt 25.000 Euro.

§ 12
Wirtschaftsplan

(1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jjeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

(2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplans, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig (vgl. § 16 Abs. 5 Satz 1 EigVO NRW). Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die 30 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

§ 13
Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplan schriftlich zu unterrichten.

§ 14
Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 15.12.1999 in der Fassung der III. Änderung der Satzung vom 15.05.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Hallenbäder der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den .....

(Guido Forsting)
Bürgermeister

Anlage 3 zu T.O.P. 1.4.7

Betriebssatzung

für den Baubetriebshof der Stadt Wipperfürth vom .....

Aufgrund der §§ 7, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) = Artikel 16 des Gesetzes über eine Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Wipperfürth am 14.12.2004 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Der Baubetriebshof der Stadt Wipperfürth wird als Eigenbetrieb auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmung dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetrieben ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen der Stadt Wipperfürth und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2
Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen **"Baubetriebshof der Stadt Wipperfürth"**.

§ 3
Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung des Baubetriebshofes der Stadt Wipperfürth besteht aus einem/r Betriebsleiter/in. Der/Die Betriebsleiter/in bestellt eine/n oder mehrere Vertreter/innen. Diese sind nicht Mitglied der Betriebsleitung im Sinne der Eigenbetriebsverordnung bzw. dieser Satzung.

(2) Der Baubetriebshof wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere:

1. Einsatz des Personals,
2. Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
3. Erteilung von Aufträgen bis zur Höhe von 25.000 Euro,
4. Aufnahme von Krediten im Rahmen des im Wirtschaftsplan festgesetzten Gesamtbetrages.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Baubetriebshofes verantwortlich.

§ 4
Betriebsausschuss

(1) Für den Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Wipperfürth, die Hallenbäder der Stadt Wipperfürth und den Baubetriebshof der Stadt Wipperfürth wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet. Der Betriebsausschuss besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern.

2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie bei Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro übersteigt; ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.

(3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW gilt entsprechend.

(4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.

§ 5
Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6
Bürgermeister

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten des Baubetriebshofes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.

(3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entschei-

dung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 7
Stadtkämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnung zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Aufforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8
Personalangelegenheiten

(1) Beim Eigenbetrieb Baubetriebshof sind in der Regel Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen.

(2) Die Angestellten und Arbeiter des Baubetriebshofes werden auf Vorschlag der Betriebsleitung vom Bürgermeister eingestellt, eingruppiert und entlassen. Die Zuständigkeiten für personalrechtliche Entscheidungen ergeben sich aus § 14 der Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die beim Baubetriebshof beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes vermerkt. Entsprechende Regelungen bezüglich der Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten enthält die Hauptsatzung.

§ 9
Vertretung des Eigenbetriebes "Baubetriebshof"

(1) Der/Die Betriebsleiter/in vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Baubetriebshofes, die seiner/ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten des Baubetriebshofes vertritt der Bürgermeister die Stadt.

(2) Der/Die Betriebsleiter/in unterzeichnet unter dem Namen "Baubetriebshof der Stadt Wipperfürth" ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit seiner/ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "im Auftrag".

In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Der Bürgermeister - Baubetriebshof der Stadt Wipperfürth -" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

Die verpflichtenden Erklärungen nach § 64 (1) GO NW unterzeichnet der Bürgermeister oder sein/e Stellvertreter/in gemeinsam mit der/dem Betriebsleiter/in oder der/dem jeweils sachlich zuständigen Vertreter/in im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung entsprechend

den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 10
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 11
Stammkapital

Das Stammkapital des Baubetriebshofes beträgt 25.000 Euro.

§ 12
Wirtschaftsplan

(1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

(2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplans, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig (vgl. § 16 Abs. 5 Satz 1 EigVO NRW). Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die 30 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

§ 13
Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 14
Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 15.12.1999 in der Fassung der III. Änderung der Satzung vom 15.05.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Baubetriebshof der Stadt Wipperfürth" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den .....

(Guido Forsting)
Bürgermeister

1.5 Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

1.5.1 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wipperfürth über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass Vorlage: V/2004/61

Beschluss:

Die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wipperfürth über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird in der beiliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmergebnis(1): mehrheitlich
(bei 7 Gegenstimmen)

Anlage:
Ordnungsbehördliche Verordnung

Anlage zu T.O.P. 1.5.1

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wipperfürth

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom ....

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW S. 360) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 14.12.2004 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Wipperfürth dürfen an folgenden Sonntagen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1) An jedem dritten oder vierten Sonntag im Monat Mai aus Anlass des Hanse- und Frühlingsmarktes.

2) An jedem dritten Sonntag im Monat September aus Anlass des Stadtfestes

3) An jedem ersten oder zweiten Sonntag im Monat November aus Anlass des Handwerker- und Bauernmarktes.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wipperfürth über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 24.03.2004 außer Kraft.

<u>Bekanntmachungsanordnung</u>

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn:

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 2004

Stadt Wipperfürth als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Guido Forsting
-Bürgermeister-

1.5.2 XIX. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2004/95

Beschluss:

Die XIX. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wipperfürth sowie die dieser Satzung zugrunde liegende Gebührenbedarfsermittlung für das Haushaltsjahr 2005 werden in der beiliegenden Fassung mit Wirkung vom 01.01.2005 beschlossen.

Abstimmergebnis: einstimmig

Anlage:
Änderungssatzung

Anlage 1

XIX. Änderungssatzung

zur Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wipperfürth
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NW 2061), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. November 1997 (GV NRW S. 430) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NRW S. 228) hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 14.12.2004 nachstehende XIX. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wipperfürth (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wipperfürth (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 27. März 1980, zuletzt geändert durch die XVIII. Änderungssatzung vom 09.12.2003 wird wie folgt geändert:

1. **§ 5 Absatz 5 Satz 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz)** erhält folgende Fassung:

   „Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-4) von jährlich erhoben.“ *1*

2. Das **Straßenverzeichnis gem. § 2 Absatz 1** wird wie folgt geändert:

   a) Neu aufgenommen wird: *Hausmannsplatz (ab Gartenstraße bis Platzfläche)*
   Übertragene Reinigungspflicht „F“

   Maternusweg
   Übertragene Reinigungspflicht „F“

   b) Geändert wird: *Constantin-Hamm-Straße*
   (Haus Nr. 2 und Haus Lenneper Straße 10)
   Übertragene Reinigungspflicht „F“

Artikel II

Diese XIX. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der

Stadt Wipperfürth tritt am 01.01.2005 in Kraft.

...

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XIX. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 2004

(Guido Forsting)
- Bürgermeister -

1.5.3 V. Änderung der Friedhofsgebührensatzung Vorlage: V/2004/59

Beschluss:

Die V. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wipperfürth (Weststraße, Hindenburgstraße, Lüdenscheider Straße, Agathaberg, Egen, Klaswipper, Kreuzberg, Thier und Wipperfeld) sowie die dieser Satzung zugrunde liegende Gebühren-bedarfsermittlung für das Haushaltsjahr 2005 werden in der beiliegenden Fassung (Anlage 1) mit Wirkung vom 01.01.2005 beschlossen.

Abstimmergebnis: einstimmig

Anlage:
Änderungssatzung

Anlage 1

V. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wipperfürth
(Weststraße, Hindenburgstraße, Lüdenscheider Straße, Agathaberg, Egen, Klaswipper,

Kreuzberg, Thier und Wipperfeld)
vom .2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) und der §§ 1, 2 und 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV. NRW. S. 228) hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 14.12.2004 nachstehende V. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wipperfürth beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wipperfürth vom 15.12.1999 in der Fassung der IV. Änderungssatzung vom 09.12.2003 wird wie folgt geändert:

§ 4 Höhe der Gebühren erhält folgende Fassung:

"1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

a) Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden je
aa) Wahlgrabstelle und Jahr Gebühren in Höhe von **45,00 €** erhoben.

Über den Nutzungszeitraum von 30 Jahren ergeben sich folgende Gebühren

(1)	Wahlgrabstelle einstellig	**1.350 €**
(2)	Wahlgrabstelle zweistellig	**2.700 €**
(3)	Wahlgrabstelle dreistellig	**4.050 €**
(4)	Wahlgrabstelle vierstellig	**5.400 €**

Die Gebühr für jede weitere darüber hinausgehende Grabstelle ergibt sich aus der Multiplikation der Gebühr für eine einstellige Wahlgrabstelle mit der Anzahl der gewünschten Stellen.

b) Für die Verleihung von Nutzungsrechten an anderen Grabstätten werden für den in Klammern beigefügten Nutzungszeitraum folgende Gebühren erhoben:

ba)	Reihengrabstelle (Nutzungsdauer 30 Jahre)	**1.020 €**
bb)	Kindergrabstelle (Nutzungsdauer 25 Jahre)	**575 €**
bc)	Urnenwahlgrabstelle (Nutzungsdauer 20 Jahre)	**680 €**
bd)	Urnenreihengrabstelle (Nutzungsdauer 20 Jahre)	**540 €**
be)	Anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 20 Jahre)	**540 €**
bf)	Aschengrabfeld nach § 17 (Nutzungsdauer 20 Jahre)	**540 €**

c) Bei Neuerwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten sind die §§ 11 und 15 der Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth zu beachten.

2. Bestattungsgebühren

a) Für das Ausheben und Wiederverfüllen der Gräber (§ 10 Abs. 1 Friedhofssatzg. der Stadt Wipperfürth) werden folgende Gebühren erhoben:

aa)	Erdbestattung	**449 €**
ab)	Erdbestattung von Personen bis zum 5. Lebensjahr	**359 €**
ac)	Urnenbestattungen	**299 €**
ad)	Aschenbestattungen (§ 17 der Satzung)	**240 €**

b) Für Umbettungen nach § 12 der Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth werden folgende Gebühren erhoben:

ba)	Umbettungen Wahlgrabstellen	**1.198 €**
bb)	Umbettungen Kindergrabstellen	**719 €**
bc)	Umbettungen Urnengrabstellen	**599 €**

c) Die Gebühren für die Herrichtung der Grabstätten nach § 26 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 der Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth betragen für

ca)	Herrichtung einer Wahlgrabstätte	**150 €**
cb)	Herrichtung eines Reihengrabes	**150 €**
cc)	Herrichtung eines Kindergrabes	**120 €**
cd)	Herrichtung eines Urnenwahlgrabes	**120 €**
ce)	Herrichtung einer Urnenreihengrabstätte	**120 €**

3. Hallenbenutzungsgebühren

Für die Benutzung der Hallen und Zellen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Trauerhallen

aa)	Trauerhalle Westfriedhof	**222 €**
ab)	Trauerkapelle Wipperfeld	**67 €**

b) Leichenzelle **128 €**

c) Kühlzelle (Westfriedhof) **321 €**

4. Gebühren für das Abräumen von Gräbern

a) Nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit gem. § 25 Absatz 2 der Friedhofssatzg. der Stadt Wipperfürth werden folgende Gebühren erhoben

aa)	Wahlgrab	**225 €**
ab)	Reihengrab	**225 €**
ac)	Kindergrab	**180 €**
ad)	Urnenwahlgrab	**180 €**
ae)	Urnenreihengrab	**180 €**

b) Vor Ablauf der Ruhezeit werden die Gebühren nach Ziffer 4 lit. a) erhoben. Zusätzlich wird zur Deckung der Kosten der weiteren Grabpflege bis zum Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit pro Jahr und Grabstelle eine Gebühr erhoben, die mit der Abräumung fällig wird. Bei der Berechnung der Gebühren wird auf volle Jahre aufgerundet. Die Gebühr beträgt pro Grabart und Jahr

ba)	Wahlgrab einstellig	**45 €**
bb)	Wahlgrab zweistellig	**90 €**
bc)	Wahlgrab dreistellig	**135 €**
bd)	Wahlgrab vierstellig	**180 €**
be)	Wahlgrab mehr als vierstellig/Stelle/Jahr	**45 €**
bf)	Urnenwahlgrab	**34 €**
bg)	Reihengrab	**34 €**
bh)	Kindergrab	**23 €**
bi)	Urnenreihengrab	**27 €**

5. <u>Genehmigungsgebühren für die Aufstellung, Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und Grababdeckungen</u>

Die Genehmigungsgebühr nach §§ 21 - 24 enthält auch die Kosten der regelmäßigen Standsicherheitskontrollen durch die Friedhofsverwaltung.

Sie beträgt pro Genehmigungsfall **55 €**

Bei Ablehnung eines Genehmigungsantrages wird ein reduzierte Gebühr in Höhe von **29 €** erhoben."

<u>Artikel II</u>

Diese V. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Friedhöfe der Stadt Wipperfürth tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2005 in Kraft.

<u>Bekanntmachungsanordnung:</u>

Die vorstehende V. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den .2004

_____
(Guido Forsting)
- Bürgermeister -

1.5.4 Beschluss der Haushaltssatzung 2005 / 2006 mit Haushaltsplan und Anlagen
Vorlage: V/2004/56

Beschluss:

1. Über die Änderungsanträge der Fraktionen zum Haushaltsentwurf für die Jahre 2005 / 2006 wird ergänzend wie folgt beschlossen:

Hinweis:
Die Beschlüsse sind hier in der Reihenfolge der Abstimmung aufgeführt. Diese Beschlüsse beziehen sich jeweils auf schriftliche Anträge der Fraktionen, die dieser Niederschrift nicht beigefügt sind. Sie sind – im Falle der Anträge C1 und C2 einschließlich von Stellungnahmen der Verwaltung - Bestandteile folgender Einladungen bzw. Nachträge:

Fraktion:	Beschlüsse	Fundstelle
CDU-Fraktion	a) und b)	siehe III. Nachtrag (Tischvorlage)
UWG-Fraktion	c) bis g)	siehe I Nachtrag
Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	h) und i)	siehe Einladung bzw. I. Nachtrag

a) **Antrag der CDU-Fraktion:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wipperfürth vom 23.12.1992 um die folgenden Punkte zu ergänzen und dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Verabschiedung vorzulegen:

Auf den Verkehrsflächen sowie in Anlagen im Gebiet der Stadt Wipperfürth ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder erheblich zu belästigen, insbesondere durch

- Aufdringliches Betteln mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, bedrängendes Verfolgen oder Mitführen von unangeleinten

Hunden,
- Anpöbeln
- Grölen in alkoholisiertem Zustand
- Verrichten der Notdurft
- Störenden Alkoholgenuss sowie Drogenkonsum.

Beschluss: einstimmig

Dem Antrag wird zugestimmt.

b) **Antrag der CDU-Fraktion:**

Die Verwaltung wird beauftragt, mit karitativen Gruppen, Vereinen o.ä. im Rahmen von „Hartz IV“ ein Konzept zur Verwirklichung eines Projektes „Saubere Innenstadt“ zu erarbeiten und dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Verabschiedung vorzulegen.

Beschluss: einstimmig

Dem Antrag wird zugestimmt.

c) **Antrag der UWG-Fraktion:**

Die Verwaltung wird beauftragt, sich umgehend um den Verkauf des Baugrundstücks an der Hochstraße (Baulücke) zu bemühen mit dem Ziel einer Veräußerung in 2005. Der notwendige Parkplatz für den BM soll auf dem Marktplatz ausgewiesen werden (siehe auch Ausführungen des GPA),

Beschluss: mit Mehrheit

Der Antrag wird abgelehnt.

d) **Antrag der UWG-Fraktion:**

Der Zuschuss für die Bücherei wird für das Jahr 2005 und folgende (so lange wie die HSK-Situation anhält) auf 100 TEUR begrenzt.
(Analog zur Musikschule)

Beschluss: mit Mehrheit

Der Antrag wird abgelehnt.

e) **Antrag der UWG-Fraktion:**
(gegenüber dem schriftlichen Antragstext in abgewandelter Form)

Die Verwaltung wird beauftragt, innerhalb des ersten Halbjahres 2005

im Haupt- und Finanzausschuss über die Verhandlungsergebnisse mit dem Vertragspartner BEW bezüglich der zu erarbeitenden notwendigen Optimierungen in der Straßenbeleuchtung zu berichten.
(siehe Begründungstext HFA 01.12.2004; TOP 1.6.5, Seite 3)

Beschluss: einstimmig

Dem Antrag wird zugestimmt.

f) **Antrag der UWG-Fraktion:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeit und Einarbeitung ins NKF zu analysieren, ob die Stadt Wipperfürth ein Schuldenmanagement wirksam durchführen oder an Dritte erteilen kann (Beispiel Grevenbroich).

Beschluss: entfällt, nachdem Stadtkämmerer Orbach im Rahmen der Diskussion mündlich die bisherigen Bemühungen der Verwaltung in Bezug auf ein wirksames Schuldenmanagement darstellt, zu dem Antrag der UWG-Fraktion Stellung bezieht und Ratsherr Koppelberg diesen Antrag im Anschluss daran zurückzieht.

g) **Antrag der UWG-Fraktion:**

Die Verwaltung wird beauftragt, geeignete Parkplätze für Wohnmobile zu reservieren und im Stadtzentrum sowie im Internet darauf hinzuweisen.
(Anzeigen wie in der Zeitschrift „Reisemobil“ machten dann die Stadt Wipperfürth kostenfrei bekannt).

Die notwendigen Sachkosten sollten der Haushaltsstelle Fremdenverkehr entnommen werden.

Beschluss: einstimmig

Der Antrag wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur verwiesen.

h) **Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN:**

In den Haushaltsplan für das Jahr 2005 bzw. 2006 wird ein Einsparziel für die Ausgabengruppe des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwands (Ausgabenhauptgruppen 5/6) von insgesamt 5 % zum zurückliegenden Haushaltsjahr 2004 eingearbeitet. – Eine Differenzierung innerhalb der verschiedenen Budgets nimmt die Kämmerei in Zusammenarbeit mit den Teilbudgetverantwortlichen sachgerecht vor (siehe dazu auch den Antrag zum Thema Budgetierung)

Beschluss: mit Mehrheit
- entsprechend dem Beschlussentwurf der Verwaltung innerhalb des I. Nachtrags -

Dem Antrag, in den Haushaltsplan 2005 / 2006 für die Sachausgaben des Verwaltungshaushaltes (Ausgabehauptgruppen 5 und 6) ein Einsparziel von insgesamt 5 v.H., gegenüber dem Haushaltsjahr 2004 einzuarbeiten, wird nicht entsprochen.

i) **Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN:**

Der Haushaltsplan für das Jahr 2006 wird entgegen der ursprünglichen Planung in Entsprechung zu den Budgetrichtlinien aus dem Jahre 2001 neu aufgestellt. Diese Mehrarbeit ist insofern auch als eine wichtige Personalentwicklungstätigkeit hinsichtlich der bevorstehenden Veränderungen im Zusammenhang mit NKF und NSM zu verstehen.

Beschluss: mit Mehrheit
- entsprechend dem Beschlussentwurf der Verwaltung innerhalb des I. Nachtrags -

Dem Antrag wird nicht entsprochen.

2. **Beschluss (gemäß Verwaltungsvorlage):**

Der von der Verwaltung in der Sitzung des Rates am 09. November 2004 eingebrachte Entwurf der Haushaltssatzung 2005 / 2006 mit dem dazu gehörenden Haushaltsplan und seinen Anlagen, insbesondere dem Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2005 bis 2010 und den Wirtschaftsplänen 2005 für die Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung, Baubetriebshof und Hallenbäder wird beschlossen.
Die Beschlussfassung erfolgt mit der Maßgabe, dass folgende vom Personalrat der Stadtverwaltung beantragte und vom Unterausschuss „Personal“ befürwortete Änderungen des Stellenplanes bzw. der Stellenübersicht des Abwasserbeseitigungsbetriebes mitbeschlossen werden, wobei die entsprechende redaktionelle Angleichung der Stellenpläne bzw. Stellenübersichten innerhalb des Budgetbuches im Rahmen der Beschlussfassung der Stellenpläne und Stellenübersichten 2006 erfolgt, und zwar gemeinsam mit den Anpassungen, die sich aus der neuen Organisationsstruktur der Stadtverwaltung ab 01.01.2005 ergeben werden:

a) Ausweisung einer Angestelltenstelle (UA 0000 = 0,200 Stellenanteil / UA 0600 = 0,800) von Verg.-Gr. Vc BAT auf Verg.-Gr. IVb Fallgruppe 2 der Anlage 1a zum BAT,
b) Wiederanhebung des Stellenanteils von 0,727 einer Angestelltenstelle der Verg.-Gr. VI b Fallgruppe 1a BAT (UA 4070) auf 1,000,
c) Unveränderte Ausweisung der Stelle eines Bauingenieurs nach Verg.-Gr. II statt nach Verg.-Gr. III BAT innerhalb der Stellenübersicht des

Abwasserbeseitigungsbetriebes).

Abstimmergebnis(1): mehrheitlich

1.5.5 Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Wipperfürth im Haushaltsjahr 2005 und im Haushaltsjahr 2006 (Hebesatzsatzung) Vorlage: V/2004/32

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Wipperfürth für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 (Hebesatzsatzung) wird mit Wirkung ab 01. Januar 2005 beschlossen.

Abstimmergebnis: mehrheitlich

Anlage:
Hebesatzsatzung

Anlage zu T.O.P. 1.5.5

Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für die

Gemeindesteuern der Stadt Wipperfürth
(Hebesatzsatzung)

Aufgrund § 25 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790), § 16 Gewerbesteuergesetz vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) i.V.m. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), hat der Rat der Stadt Wipperfürth am 14.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden **für das Haushaltsjahr 2005 und das Haushaltsjahr 2006** wie folgt festgesetzt:

1.	**Grundsteuer**	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	320 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	410 v.H.
2.	**Gewerbesteuer**	450 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den xx.xx.2004

(Guido Forsting)
- Bürgermeister -

1.5.6 III. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Wipperfürth Vorlage: V/2004/64

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte III. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Wipperfürth wird in der beiliegenden Fassung mit Wirkung vom 01.01.2005 beschlossen.

Abstimmergebnis: einstimmig

Anlage
Änderungssatzung

Anlage zu T.O.P. 1.5.6

III. Änderungssatzung
zur Hundesteuersatzung der Stadt Wipperfürth
vom xx.xx.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228), hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 14.12.2004 nachstehende III. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Wipperfürth beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Stadt Wipperfürth vom 09.12.1996, zuletzt geändert durch die Euro-Anpassungssatzung vom 26.11.2001, wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 1 (Steuermaßstab und Steuersatz) erhält folgende Fassung:
"Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	78,-- €,
b) zwei Hunde gehalten werden	102,-- € je Hund,
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden	138,-- € je Hund."

§ 4 Absatz 1 Buchstabe d (Allgemeine Steuerermäßigung) erhält folgende Fassung:
"Hunde, die von Empfängern von Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) oder dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) und von solchen Personen gehalten werden, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, jedoch nur für einen Hund."

Artikel II

Diese III. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Wipperfürth tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende III. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister den Ratsbeschuss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den xx.xx.2004

(Guido Forsting)
- Bürgermeister -

1.5.7 Reorganisation der städtischen Eigenbetriebe im Hinblick auf die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF)

Vorlage: V/2004/92

Beschluss:

1.) Zur Vorbereitung einer reibungslosen Reorganisation der städtischen Eigenbetriebe: Abwasserbetrieb, Bäderbetrieb und Baubetriebshof, werden die bisher bestellten Werkleitungen mit Wirkung vom 01.01.2005 abberufen. Gleichzeitig wird Herr Bürgermeister Guido Forsting als neuer Werkleiter für diese drei Eigenbetriebe bestellt.

2.) Es wird weiterhin angestrebt, ab dem 01.01.2006 diese „Eigenbetriebe“ als Pilotbereich in die NKF – Finanzbuchhaltung zu übernehmen und ab dem 01.01.2007 als „Regiebetriebe“ in den städtischen Gesamthaushalt zu integrieren.

Abstimmergebnis: einstimmig

1.5.8 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Oberbergischen Kreis über die Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Oberbergischen Kreises
Vorlage: V/2004/100

Beschluss:

Dem Abschluss der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Oberbergischen Kreis und der Stadt Wipperfürth über die Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Oberbergischen Kreises gem. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird in der beiliegenden Fassung*) zugestimmt.

*) siehe Anlage zur Beschlussvorlage innerhalb der Einladung

Abstimmergebnis: einstimmig

1.5.9 Straßenbeleuchtungsvertrag
Vorlage: V/2004/70

Beschluss:

Dem Abschluss eines neuen Straßenbeleuchtungsvertrages mit der Bergischen Energie- und Wasser GmbH Wipperfürth wird unter Berücksichtigung der in dieser Vorlage *) erläuterten Eckpunkte mit Wirkung vom 01. Januar 2005 zugestimmt.

*) siehe Beschlussvorlage einschließlich Anlage dazu innerhalb der Einladung

Abstimmergebnis: einstimmig

1.5.10 II. Änderungssatzung zur Satzung für die Musikschule der Stadt Wipperfürth

Vorlage: V/2004/81

Beschluss:

Die II. Änderungssatzung zur Satzung für die Musikschule der Stadt Wipperfürth wird in der beigefügten Fassung beschlossen.

Abstimmergebnis: einstimmig

Anlage:
Änderungssatzung

Anlage zu T.O.P. 1.5.10

II. Änderungssatzung

zur Satzung für die Musikschule der Stadt Wipperfürth
vom . .2004

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV.NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 14.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für die Musikschule der Stadt Wipperfürth vom 13.07.1993 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 18.06.1996 wird wie folgt geändert:

Anlage zur Satzung für die Musikschule der Stadt Wipperfürth

Schulordnung
für die Musikschule der Stadt Wipperfürth

4. Schuljahr

4.1 Das Schuljahr der Musikschule ist das Kalenderjahr.

5.5 Abmeldungen im Gruppenunterricht sind vier Wochen vor Beendigung des Schulhalbjahres (30. Juni und 31. Dezember) eines Jahres möglich.

Ausnahmen:

a) Bei länger dauernder Krankheit (mehr als drei Wochen ununterbrochen) kann der Unterricht zum Ende des laufenden Schuljahres-Quartals (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.) gekündigt werden.

b) Die Gruppe kann vorzeitig zum Monatsende aufgelöst werden, wenn alle Eltern bzw. Schüler, die Lehrkraft und die Musikschulleitung damit einverstanden sind.

Artikel II

Die II. Änderungssatzung zur Satzung für die Musikschule der Stadt Wipperfürth tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Änderungssatzung zur Satzung für die Musikschule der Stadt Wipperfürth mit der Schulordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Be-

kanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den .2004

(Guido Forsting)

1.5.11 V. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Wipperfürth Vorlage: V/2004/82

Beschluss:

Die V. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Wipperfürth wird in der beigefügten Fassung beschlossen.

Abstimmergebnis: einstimmig

Anlage:
Änderungssatzung

Anlage zu T.O.P. 1.5.11

V. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Wipperfürth vom . .2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228), hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 14.12.2004 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Wipperfürth vom 18.06.1996 in der Fassung der IV. Änderungssatzung vom 30.07.2003 wird wie folgt geändert:

§ 2
Fälligkeit der Gebühr

Die Unterrichtsgebühren sind wie folgt fällig:

a) Beim Einzel- und im Gruppenunterricht vierteljährlich
zum 15. Februar (für die Monate Januar bis März),
zum 15. Mai (für die Monate April bis Juni),
zum 15. August (für die Monate Juli bis September) und
zum 15. November (für die Monate Oktober bis Dezember)
eines Jahres.

§ 4
Abmeldungen und Ummeldungen
(siehe auch Ziff. 5 der Schulordnung)

(2) Abmeldungen im Gruppenunterricht sind vier Wochen vor Beendigung des Schulhalbjahres (30. Juni und 31. Dezember) eines Jahres möglich.

Ausnahmen:

a. Bei länger dauernder Krankheit (mehr als drei Wochen ununterbrochen) kann der Unterricht zum Ende des laufenden Schuljahres-Quartals (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.) gekündigt werden.

Gebührentarif

Absatz 3 des der Satzung beigefügten Gebührentarifs erhält folgende Fassung:

(3) Scheiden Schüler nach § 4 Abs. 2 Satz 2 der Gebührensatzung aus einer bestehenden Gruppe aus, wird die Gebühr für den Gruppenunterricht zum 01.01., 01.04., 01.07. oder zum 01.10. eines Jahres an neu festgelegt; er-

höht sich die Anzahl der Gruppenmitglieder (siehe Ziff. 5.2 b) der Schulordnung), wird die Gebühr ggf. zum Termin der Neuaufnahme angepasst.

Artikel II

Die V. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Wipperfürth tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende V. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 2004

(Guido Forsting)
Bürgermeister

1.5.12 Maßnahmen zur Absicherung der Kinder- und Jugendarbeit,Aktive Unterstützung konkreter Leistungsverpflichtungen für das Land und die Kommunen durch Vertreter der Stadt in den verschiedenen Gremienhier: Bürgeranregungen mehrerer Jugendlicher aus Wipperfürth und Hückeswagen sowie der Parte Liberale Demokraten, Bezirk Köln Vorlage: V/2004/96

Beschluss:

Den vorliegenden Bürgeranregungen kann wegen grundsätzlich bestehender rechtlicher Bedenken nicht entsprochen werden.
Im Übrigen hat sich das Hauptanliegen der Antragsteller durch die Verabschiedung eines Kinder- und Jugendfördergesetzes durch das Land Nordrhein-Westfalen erledigt.
Die Antragsteller sind entsprechend zu informieren.

Abstimmergebnis: einstimmig

1.5.13 Bebauungsplan Nr. 34 Kreuzberg-Lehmkuhlen, 5. Änderung-

Beschluss als Satzung
Vorlage: V/2004/84

Beschluss:

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 Kreuzberg-Lehmkuhlen bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen wird gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Abstimmergebnis: einstimmig

1.5.14 Bebauungsplan Nr. 67.3 Wilhelmshöhe, 1. ÄnderungBeschluss als Satzung
Vorlage: V/2004/85

Beschluss:

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 67.3 Wilhelmshöhe bestehend aus einer Planzeichnung wird gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Abstimmergebnis: einstimmig

1.5.15 Bebauungsplan Nr. 82 von-Ketteler-StraßeBeschluss als Satzung
Vorlage: V/2004/86

Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 82 von-Ketteler-Straße bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen wird gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch als Satzung mit der dazu gehörigen Begründung beschlossen.

Abstimmergebnis: einstimmig

Ratsherr Brachmann nimmt wegen der Besorgnis der Befangenheit nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil.

1.5.16 VIII. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2004/90

Beschluss:

Die VIII. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth in der als Anlage 1 beigefügten Fassung sowie die dieser Änderungssatzung zugrundeliegende Gebührenbedarfsberechnungen (Anlagen 2+4) *) werden beschlossen.

*) siehe Anlagen zur Beschlussvorlage innerhalb der Einladung

Abstimmergebnis: einstimmig

Anlage zu T.O.P. 1.5.16

VIII. Änderungssatzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Wipperfürth vom __.__.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644.) und der §§ 4,5,6,7,8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NRW S. 228) sowie der §§ 54, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.Juni 1995 (GV NW S. 926/ SGV NW 77) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung der Stadt Wipperfürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom 23.01.1997 in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 14.12.2004 folgende VIII. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth vom 09.11.1995 in der Fassung der VII. Änderungssatzung vom 11.12.2003 wird wie folgt geändert:

1. In **§ 9** (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) wird **Absatz 6** wie folgt geändert:
   „Die Benutzungsgebühr beträgt bei einem Anschluss für:
   1. Schmutz- und Niederschlagswasser (Vollanschluss) **4,32 €** / cbm
   2. nur Schmutzwasser (Teilanschluss Schmutzwasser) **3,21 €** / cbm
   3. nur Niederschlagswasser (Teilanschluss Niederschlagswasser) **1,11 €** / cbm.“

2. In **§ 9** (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) wird **Absatz 8** wie folgt geändert:

   „Für Gebührenpflichtige, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband (Wupperverband oder Aggerverband) zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die nach den §§ 8 und 9 zu zahlende Benutzungsgebühr für einen Vollanschluss auf **2,74 €** / cbm, für einen Teilanschluss Schmutzwasser auf **1,85 €** / cbm und für einen Teilanschluss Niederschlagswasser auf **0,89 €** / cbm.“

3. In **§ 14** (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) werden **Absatz 4 Ziffern 1 und 2** wie folgt geändert:

   „Die Gebühren für Grundstücksentwässerungseinrichtungen betragen
   1. für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben **1,78 €** je cbm Abwasser,“

2. für die Entsorgung:

2.1. einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube bis 5 cbm Fassungsvermögen **76,80 €** je Ausfuhr

2.2. einer abflusslosen Grube über 5 cbm Fassungsvermögen **8,80 €** je cbm abgefahrener Abwassermenge.“

Artikel 2

Diese VIII. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth tritt mit Wirkung zum 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VIII. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.__.2004

(Guido Forsting)
Bürgermeister

1.5.17 Gültigkeitserklärung der Stadtrats- und Bürgermeisterwahl 2004 in Wipperfürth
Vorlage: V/2004/91

Beschluss:

Die Stadtrats- und Bürgermeisterwahlen 2004 in Wipperfürth werden nach § 40 Absatz 1 Buchstabe d Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig erklärt.

Abstimmergebnis: einstimmig

1.6 Anfragen

1.6.1 Anfrage des Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 02.12.2004Zukunft der Kinderbetreuung in Wipperfürth Vorlage: A/2004/8

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Andreas Schmitz
Neyetal 13
51688 Wipperfürth

2. Dezember 2004

Stadt Wipperfürth
06. Dez. 2004
DEZ. ..... Aktz.: 101
e FbI m.d.B. um Stellungnahme erl.

Bürgermeister Guido Forsting
Rathaus
Marktplatz 1
51688 Wipperfürth

Anfrage zum Thema Zukunft der Kinderbetreuung in Wipperfürth.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bitte informieren Sie mich über die Aktivitäten Ihrerseits bezüglich folgender Sachverhalte bzw. der zu erwartenden Entwicklungen:

Anfrage: Wie gedenken Sie auf die zukünftig erhöhten Anforderungen im Bereich Kinderbetreuungsbedarf bzw. –anspruch zu reagieren ?

- ⇨ Die Katholische Kirche zieht sich mittelfristig zum Teil aus der Kinderbetreuung zurück. Füllt die Stadt Wipperfürth die dann mögliche Lücke aus ?
- ⇨ Die einschlägige Gesetzgebung (aktuell im Bund) verlangt mehr Engagement von Seiten der Kommune bei (so erwarten auch die Wipperfürther Grünen) besserer finanzieller Ausstattung durch den Bund. – Welche Vorarbeiten sind von Seiten der Stadt geplant ?
- ⇨ Bei finanziell (sehr) knappen Mitteln muss jeder Euro zielführend investiert werden. Kinderbetreuung und Schule sind zielführend, d.h. führen mittel- bis langfristig tatsächlich zu steigenden städtischen Einnahmen. Welche Umschichtungen innerhalb des Haushalts zugunsten dieser Bereiche sind für die nächsten Jahre geplant ?

Erläuterungen:

Wie uns allen bekannt ist, wird auch die Katholische Kirche in den nächsten Jahren zu massiven Einsparungen kommen müssen. In diesem Zusammenhang ist zu hören, dass sich die Kirche insofern aus der Kinderbetreuung zurückziehen will, dass „eine Konzentration auf die katholischen Kinder" erfolgen soll. Im Umkehrschluss bedeutet das aber, dass mittelfristig eine Unterdeckung zu erwarten sein wird. Dieses zur Zeit noch nicht aktuelle Thema wird mittelfristig m.E. nach zu städtischen Anstrengungen führen müssen. Dies gilt besonders für die Altersgruppe bis drei Jahren. Hier liegt West-Deutschland bekanntlich bei Werten um 2-3 %, weshalb hier erhebliche Anstrengungen notwendig sein werden, will Deutschland hier nicht weiterhin in Europa zurück bleiben (vgl. OECD-Studie dazu!). Auch die zunehmende Kinderarmut steht zum Teil im Zusammenhang mit der notorischen Unterversorgung im Bereich Kinderbetreuung. Unter Voraussetzung einer besseren finanziellen Ausstattung der Kommunen aber eben auch eigener nachhaltiger Anstrengungen im Bereich der finanziellen Konsolidierung (z.B. Vermeidung unsinniger Infrastrukturprojekte) ist hier einiges zu bewegen.

Die Fraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN regt die früh- und damit rechtzeitige konzeptionelle Vorarbeit für den sich verändernden Bereich der Kinderbetreuung in Wipperfürth an.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Schmitz

Der Fragesteller, Ratsherr Andreas **Schmitz**, sowie der Rat insgesamt nehmen die umfangreiche schrifltiche Antwort der Verwaltung, die Bestandteil des I., Nachtrags zur Einladung war, ohne Wortmeldung zur Kenntnis.

1.7 Anträge

1.7.1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 02.12.2004Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) in Bezug auf die Bauhöhenbeschränkung von Windkraftanlagen in den ausgewiesenen Vorrangflächen von 90 m auf 120 m
Vorlage: A/2004/9

Fraktion Bündnis 90/
Die Grünen

Ursula Neuhaus
Stadträtin

02.12.2004

Stadt Wipperfürth
06. Dez. 2004
DEZ. ..... Aktz.: 10/1
8 VI m.d-B. um Stellungnahme erl.

Herrn
Bürgermeister Guido Forsting

51688 Wipperfürth

Antrag zur Ratssitzung
Änderung des Flächennutzungplans (FNP)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Wir beantragen die Änderung des Flächennutzungplanes in Bezug auf die Bauhöhenbeschränkung von Windkraftanlagen (WKA) in den ausgewiesenen Vorrangflächen von 90 m auf 120 m.

Begründung:
Die 1999 vollzogene 43. Änderung des FNP sollte den Ausbau der Windkraftnutzung in Wipperfürth „regeln". Damals wurde von unserer Seite schon darauf hingewiesen, dass die Bauhöhenbeschränkung auf 90 m Gesamtbauhöhe eine Verhinderungsklausel ist. Dies beweist der heutige Ausbaustand = 0.

Zwischenzeitlich wurde auf Hückeswagener Stadtgebiet eine 125 m hohe WKA sehr nah zur Wipperfürther Stadtgrenze hin errichtet. Die geplante 52. Änderung des FNP sah eine Anhebung der WKA-Bauhöhe auf 125 m vor. Die Begründung zum Änderungsentwurf ist heute aktueller als in 2001.

Da sich die Stadt mit dem nachhaltigen Umgang der Energieressourcen beschäftigen muss, gehört auch die Nutzung der Windkraftenergie dazu. Wenn die Stadt sich selbst nicht in der Lage befindet, in regenerative Energie zu investieren, so sollte die Nutzung durch Investoren nicht weiter blockiert werden.

Der Klimaschutz geht auch uns an. Und man kann heute nicht mehr sagen, dass nur die Prognosen negativ sind, was die Veränderung des Klimas angeht. Wer die Nachrichten sieht, hört allenthalben von Wirbelstürmen, Überschwemmungen etc. Und dabei wirkt sich unser derzeitiger Verbrauch erst in einigen Jahren wirklich aus. Kyoto muss umgesetzt werden.

U. Neuhaus

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

Beschluss:

Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmergebnis: mehrheitlich
bei 3 Gegenstimmen

In der Einladung war noch der Beschlussentwurf der Verwaltung enthalten, den Antrag zur Vorberatung an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Bauwesen zu verweisen.

Demgegenüber legte die Verwaltung nach näherer Prüfung des Antrags durch die Stadt- und Raumplanung einen abweichenden Beschlussentwurf vor, nämlich auf Ablehnung des Antrags, der auf folgender Stellungnahme gründete:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Bauwesen hat sich in der Vergangenheit mehrfach mit der Thematik der Höhe von Windenergieanlagen befasst (zuletzt in seiner Sitzung am 12.05.2004! – siehe beigefügter Auszug aus der Niederschrift). In der Zwischenzeit haben sich keine neuen entscheidende Sachverhalte ergeben, die zu einer neuen Beschlusslage führen. Darüber hinaus ist im Zuge der anstehenden Überarbeitung des gesamten Flächennutzungsplanes eine Überprüfung der Darstellungen hinsichtlich der Vorranggebiete für Windenergieanlagen möglich.

Ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Höhe von Windenergieanlagen ist daher zum jetzigen Zeitpunkt sachlich nicht begründet und abzulehnen.“

****

Bevor Bürgermeister **Forsting** über den Beschlussentwurf abstimmen lässt, den Antrag abzulehnen, begründet Ratsfrau **Neuhaus** den Antrag mündlich. Sie bezieht sich auf die schriftliche Begründung und ergänzt dies um den Hinweis, dass nach dem soeben erschienenen Waldschadensbericht nur noch etwa ein Drittel aller Bäume gesund seien. Mit der Unterstützung des Antrags könne der Rat beweisen, dass er es mit dem Klimaschutz wirklich ernst meine.

Ratsherr **Büchler** erklärt, in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Bauwesen sei zuletzt noch im Mai dieses Jahres über dieses Thema im Zusammenhang mit einem ähnlichen Antrag intensiv diskutiert worden. Bis heute gebe es keinerlei Änderung des Sachverhaltes. Insofern unterstütze die CDU-Fraktion den Beschlussentwurf der Verwaltung, den Antrag abzulehnen.

1.7.2 Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 02.12.2004Aufhebung der zeitlichen Begrenzung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 km/h auf der Lüdenscheider Straße
Vorlage: A/2004/7

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Andreas Schmitz
Neyetal 13
51688 Wipperfürth

2. Dezember 2004

Stadt Wipperfürth
06. Dez. 2004
DEZ. ..... Aktz. 10/1
o I 36 m.d.B. um Stellungnahme erl.

Bürgermeister Guido Forsting
Rathaus
Marktplatz 1
51688 Wipperfürth

Antrag zum Thema Tempo-30-Zone Lüdenscheider Straße.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im Bereich der Lüdenscheider Straße besteht offensichtlicher Handlungsbedarf.

Antrag: Die zeitliche Begrenzung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 km/h wird generell aufgehoben.

- ⇨ Die Schulzeiten einer nicht zu vernachlässigenden Zahl von Schülern erstrecken sich mittlerweile **bis weit über 14.00 Uhr hinaus**. Siehe Stundenplanung EVB-Gymnasium! – Die zeitliche Begrenzung auf 14.00 Uhr ist generell nicht mehr nachvollziehbar, weshalb Handlungsbedarf besteht!
- ⇨ Für eine durchgehende Geschwindigkeitsbegrenzung spricht, dass die Lüdenscheider Straße eben auch Wohnstraße ist mit durchgehendem Fahrradweg. Die Sicherheit allgemein (auch für ältere Mitbürger) ist zu verbessern.
- ⇨ Wenn Wipperfürth kinderfreundlich sein will, muss es Kindern auch nach der Schule möglich sein, sich sicher und spielend im Bereich der Straße zu bewegen. Die Straße auch als Treffpunkt der ortsansässigen Kinder und Jugendliche. - Nur noch wenige Kinder haben zu Hause die Geschwister, um z.B. ihr Sozialverhalten zu entwickeln.
- ⇨ Alle Autofahrer (auch Grüne sind Autofahrer) haben die komfortable Möglichkeit, die Nordtangente alternativ zur Lüdenscheider Straße zu nutzen (Sinn der Tangente).
- ⇨ Geschwindigkeitsbegrenzung ist immer auch Lärmschutz der Anwohner. Tempo-30 ist wesentlich geräuschärmer zumal die Nordtangente als Alternative vorhanden ist.

Erläuterungen:

Sowohl die Senkung des Unfallrisikos und der Schutz der Schüler als auch die allgemeine Anhebung des Lebenskomforts an der Lüdenscheider Straße besonders durch den erhöhten Lärmschutz bei gleichzeitig vorhandener guter und zumutbarer Alternativstrecke (Nordtangente) sprechen deutlich für eine veränderte Regelung.
Die Kosten der Veränderung sind sicherlich nicht nennenswert.

Die Fraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN bevorzugen eine generelle Tempo-30-Regelung in Straßen mit hohem Anteil von Wohnungen mit Kindern. In der Regel ist es so, dass jeder Autofahrer auch Anwohner ist und eine solche Regelung generell unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Schmitz

Andreas Schmitz

Beschluss:

Der Antrag wird zur Beratung und Entscheidung an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Bauwesen verwiesen.

Abstimmergebnis: einstimmig

1.8 Mitteilungen

1.8.1 Städtischer Beteiligungsbericht 2003 Vorlage: M/2004/40

Den Beteiligungsbericht 2003, der zusammen mit einer schriftlichen Mitteilung Bestandteil der Einladung war, nimmt der Rat ohne Wortmeldungen zur Kenntnis.

Bürgermeister Guido Forsting - Vorsitzende/r	Reinhard Breuer -Schriftführer/in-